OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605580/3/KH

Datum:
Linz, 11. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des D L, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24. Oktober 2022, GZ: BHSD/921140014622/21-Hol, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 24. Oktober 2022, GZ: BHSD/921140014622/21-Hol, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über D L (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Tage), da ihm vorgeworfen wurde, am 30. August 2021 um 18:13 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in A auf der x in Fahrtrichtung A bei Str.km x gelenkt zu haben, obwohl der sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe, da eine Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt einen Wert von 0,50 mg/l ergeben habe. Er habe dadurch § 5 Abs. 1 und § 99 Abs. 1b Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf wörtlich Folgendes vor: *„Im ersten Schreiben per Rsa brief mit denn strafen wurde mir keine Geldstrafe auferlegt mit der Begründung: ich soll keinen wirtschaftlichen persönlichen schaden davon tragen & das der Führerschein Entzug & die nachschulung Strafe genug ist“.*

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht legte dieses unter Hinweis auf das Beschwerdevorbringen mit Schreiben vom 22. November 2022, GZ: LVwG-605580/2, den Unterschied zwischen dem Administrativverfahren, in dem die Lenkberechtigung des Bf entzogen wurde und dem vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren dar und räumte dem Bf eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme ein. Das Schreiben wurde dem Bf durch Hinterlegung am 25. November 2022 zugestellt, wobei bislang keine Stellungnahme des Bf beim Verwaltungsgericht einlangte.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 30. August 2021 um 18:13 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in A auf der x in Fahrtrichtung A bei Str.km x und befand sich dabei in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, wobei eine Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt einen Wert von 0,50 mg/l ergeben hat.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Gewährung von Parteiengehör mit Schreiben vom 22. November 2022, GZ: LVwG-605580/2.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt bzw. aus dem Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht (insb. Schreiben vom 22. November 2022, GZ: LVwG-605580/2).

3. Der Bf hat den Sachverhalt nicht bestritten, insbesondere auch nicht die Tatsache, dass er das angeführte Fahrzeug gelenkt hat und bei ihm ein Alkoholwert der Atemluft in Höhe von 0,5 mg/l festgestellt wurde. Die Beschwerde richtete sich lediglich gegen die Verhängung einer Strafe, wobei davon auszugehen ist, dass es dem Bf Probleme bereitet hat, zwischen dem Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung und dem Verwaltungsstrafverfahren zu unterscheiden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017:
„§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt."

§ 99. (1b) StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013:
„§ 99. (1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, hat der Bf die Tatsache, dass der das angeführte Fahrzeug gelenkt hat, sowie dass bei ihm ein Alkoholholgehalt der Atemluft in Höhe von 0,5 mg/l festgestellt wurde, nicht bestritten.

§ 5 Abs. 1 StVO normiert, dass bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt gilt. Gemäß § 99 Abs. 1b leg.cit. begeht Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt.

Der Bf hat unbestritten ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, wobei der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,5 mg/l betragen hat. Somit hat er die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsstraftat in objektiver Hinsicht verwirklicht.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Da der Bf keinerlei Vorbringen erstattet hat, die ein Verschulden seinerseits ausschließen würden, wurde die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht.

2.3. Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102.

§ 99 Abs. 1b sieht eine Mindeststrafe von 800 Euro bei einem Strafrahmen von 3.700 Euro für die gegenständliche Verwaltungsübertretung vor. Die belangte Behörde ging von unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Bf aus. Im Behördenverfahren wurde weiters festgestellt, dass gegen den Bf vier

verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufliegen und die vorsätzliche Tatbegehung als erschwerend gewertet, wobei allerdings lediglich die in § 99 Abs. 1b vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde.

Auch im Beschwerdeverfahren kamen keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervor. Zumal die belangte Behörde ohnedies nur die Mindeststrafe verhängt hat, bestand auch keine Möglichkeit, diese zu unterschreiten. Anhaltspunkte für eine Anwendungsmöglichkeit des § 20 VStG (außerordentliche Strafmilderung) bestanden ebenso nicht, da keine Milderungsgründe vorlagen. Somit war das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), wonach in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen ist, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Strafe zu leisten hat.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing